



Abteilung IV
D-6842/2011

Urteil vom 22. Mai 2012

Besetzung

Richter Thomas Wespi (Vorsitz),
Richter Walter Lang, Richter Gérard Scherrer;
Gerichtsschreiberin Regula Frey.

Parteien

A._____, geboren B._____,
Eritrea,
C._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Familienzusammenführung;
Verfügung des BFM vom 23. November 2011 / N _____.

Sachverhalt:

A.

Der Beschwerdeführer und seine Lebenspartnerin D._____ – beides eritreische Staatsangehörige – reichten am 24. Dezember 2007 in der Schweiz Asylgesuche ein.

Mit Verfügung des BFM vom 21. Dezember 2009 wurden ihre Asylgesuche gutgeheissen und ihnen Asyl gewährt. Die beiden Kinder der Lebenspartnerin – E._____ sowie F._____ – wurden gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt und auch ihnen wurde Asyl gewährt.

B.

Zur Begründung seines Asylgesuchs verwies der Beschwerdeführer auf Vorkommnisse während seiner jahrelangen Militärdienstzeit respektive dort erlittene Benachteiligungen, worauf ihm im Jahr 2005 die Flucht aus dem Militärgefängnis gelungen sei und er sich danach zum Verlassen seines Heimatlandes entschieden habe. D._____ stützte sich im Wesentlichen auf die Asylvorbringen ihres Lebenspartners.

Auf die Frage nach seinen persönlichen Verhältnissen erklärte der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung vom 11. Januar 2008 sowie der Anhörung vom 30. Januar 2008, in Eritrea drei uneheliche Kinder zu haben. Das Erstgeborene lebe bei Verwandten der Mutter, G._____, im Q._____ und die zwei weiteren Kinder bei deren Mutter in Eritrea. Er sei nie mit den Müttern seiner Kinder verheiratet gewesen. Das zweit- und drittgeborene Kind stamme aus seiner Beziehung mit H._____.

Der Beschwerdeführer sowie dessen Lebenspartnerin gaben zu Protokoll, im Jahr 2003 nach Brauch geheiratet zu haben.

C.

Mit als "Gesuch um Familienzusammenführung" betitelter Eingabe vom 20. Juli 2011 (Eingang Vorinstanz) ersuchte der Beschwerdeführer um Einreisebewilligung für seine drei aus früheren Beziehungen stammenden Kinder (I._____, geboren J._____; K._____, geboren L._____, und M._____, geboren N._____) sowie für H._____ (geboren O._____, Mutter von I._____ und K._____).

Zur Stützung seines Gesuchs reichte er mehrere Dokumente in Kopie zu den Akten (u.a. Taufurkunden der drei Kinder, Beurkundung Eheschliessung mit H._____ vom 20. Januar 2001).

D.

Mit Verfügung vom 23. November 2011 – eröffnet am 25. November 2011 – verweigerte das BFM den drei Kindern sowie H._____, der Mutter der zwei letztgeborenen Kinder, die Einreise in die Schweiz und lehnte die Gesuche um Familiennachzug ab. Auf die detaillierte Begründung wird – soweit urteilsrelevant – in den Erwägungen eingegangen.

E.

Mit Eingabe vom 20. Dezember 2011 (Poststempel) focht der Beschwerdeführer diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht an und beantragte, die Verfügung des BFM sei aufzuheben, dem Gesuch um Familienzusammenführung sei stattzugeben, seiner Ehefrau sowie seinen Kindern sei die Einreise in die Schweiz zu gewähren, eventualiter sei die Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, subeventualiter sei festzustellen, dass seine Ehefrau H._____ sowie seine Kinder die Flüchtlingseigenschaft erfüllten und die Asylgesuche gutzuheissen seien. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Ferner beantragte er, das Familiennachzugsgesuch bezüglich seiner Ehefrau und der gemeinsamen Kinder K._____ und I._____ sei vom Familiennachzugsgesuch seines Sohnes M._____, der eine andere Mutter habe, zu trennen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungs-

ersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31); Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen – einzutreten.

1.4. Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

1.5. Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

2.

Gegenstand der angefochtenen Verfügung sind die Verweigerung der Einreise in die Schweiz und die Ablehnung des Gesuches um Familiennachzug. Der Eventualantrag auf Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und Gewährung von Asyl stellt eine unzulässige Erweiterung des Streitgegenstandes dar, weshalb darauf nicht einzutreten ist (siehe auch die nachfolgenden Ausführungen unter E. 3).

3.

Unter dem Zwischentitel "Asylgesuch aus dem Ausland gemäss Art. 20 AsylG" rügt der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmitteleingabe, das BFM hätte vor dem ablehnenden Entscheid den Sachverhalt bezüglich der eigenen Flüchtlingseigenschaft der einzubeziehenden Personen abklären müssen. Seine Ehefrau habe in Eritrea grosse Probleme wegen

seiner Flucht gehabt, sei illegal aus Eritrea ausgereist und lebe nun im Q._____.

Dadurch, dass die Vorinstanz keine Abklärungen im Hinblick auf ein individuell zu prüfendes Asylgesuch der einzubeziehenden Personen vornahm, wurden keine Verfahrensbestimmungen verletzt. Auch wenn im Gesuch um Familienzusammenführung vom 20. Juli 2011 erwähnt wurde, die angebliche Ehefrau und die Kinder des Beschwerdeführers hätten ohne ihn keine Zukunftsperspektive, kann daraus nicht geschlossen werden, die erwähnten Personen hätten damit eine persönliche Gefährdung geltend gemacht und mithin ein Asylgesuch aus dem Ausland im Sinne von Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG gestellt, zumal im Gesuch um Familienzusammenführung kein diesbezüglicher konkreter Antrag enthalten ist (vgl. BVGE 2007/19 E. 3 S. 223 ff.).

4.

4.1. Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insb. S. 68):

"Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden. Eine „conditio sine qua non“ der

Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss."

4.2. In diesem Sinne bestimmt Art. 51 Abs. 4 AsylG, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden.

Diese Bestimmung zielt auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist – im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung – die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall ist demnach eine „conditio sine qua non“ die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestandenen Familiengemeinschaften.

5.

5.1. In seinem Entscheid hat das BFM die Anforderungen von Art. 51 Abs. 4 AsylG im Falle von H._____, der zwei Kinder I._____ und K._____ sowie des im Q._____ lebenden Sohnes als nicht erfüllt erkannt und die Erteilung einer Einreisebewilligung verweigert. Zur Begründung dieses Entscheides wird vom BFM zur Hauptsache angeführt, aus den Akten gingen keine Hinweise hervor, dass der Beschwerdeführer mit den Müttern seiner Kinder in einer familiären Gemeinschaft gelebt habe und diese durch seine Flucht aufgelöst worden wäre. Da er in der Schweiz bereits eine Familiengemeinschaft mit seiner heutigen Lebenspartnerin und den zwei Kindern bilde, könne auch nicht von einer Wiederaufnahme der familiären Gemeinschaft gesprochen werden. Offensichtlich hätten alle drei Kinder nach der Geburt bei ihren leiblichen Müttern gelebt.

Darüber hinausgehend führt das BFM in seinem Entscheid an, dass bezüglich des im Q._____ lebenden Sohnes M._____ – trotz des vom

Beschwerdeführer geltend gemachten Todes seiner Mutter – kein Hinweis ersichtlich sei, dass der Aufenthalt bei seinen Verwandten nicht mehr möglich sein sollte. Auf jeden Fall seien keine Probleme ersichtlich, dass die Verwandten nicht mehr Willens oder in der Lage sein sollten, für seinen Sohn M. _____ zu sorgen, und er damit zwingend in die Schweiz zu seinem Vater ziehen müsste. Auch wenn die Ehe mit H. _____ weiterhin rechtlich Bestand hätte – bei den entsprechenden richterlichen Verfügungen handle es sich um Kopien, weswegen ihr Beweiswert zum Vornher ein gering sei – und die Verwandten seines Sohnes M. _____ aufgrund des Sorgerechts damit einverstanden sein sollten, dass dieser zu seinem Vater in die Schweiz reisen dürfe, nichts an der Tatsache ändere, dass vorliegend die zentralen Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG, nämlich eine bereits vor der Flucht bestandene Familiengemeinschaft, die in der Schweiz weitergeführt werden soll, nicht erfüllt seien.

5.2.

5.2.1. In seiner Beschwerde beantragt der Beschwerdeführer, das Familiengesuch bezüglich seiner Ehefrau und der mit ihr gemeinsam gezeugten Kinder K. _____ und I. _____ seien vom Familiennachzugsgesuch seines Sohnes M. _____ – der eine andere Mutter habe – zu trennen.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass dem nicht näher begründeten Gesuch mit vorliegendem Urteil entsprochen wird. Die rechtliche Prüfung, ob die Voraussetzungen von Art. 51 Abs. 1 AsylG erfüllt sind, wird der familiären Situation entsprechend durchgeführt, d.h. es wird eine separate Prüfung für seinen im Q. _____ lebenden Sohn M. _____ sowie für die beiden in Eritrea lebenden Kinder K. _____ und I. _____ sowie deren Mutter, H. _____, durchgeführt.

5.3.

5.3.1. Im Rahmen seiner Beschwerdebegründung führt der Beschwerdeführer an, vor seiner Flucht eine normale Ehe mit seiner Ehegattin H. _____ geführt zu haben. Diese Familiengemeinschaft sei durch seine Flucht auseinandergerissen worden. Auf seiner Flucht habe er D. _____ kennengelernt und mit ihr seine Ehefrau betrogen. Seinen Fehltritt bedaure er sehr und sei nun ein sehr gläubiger Mann geworden. Zwischenzeitlich habe er sich wieder von D. _____ getrennt und möchte das Familienleben mit seiner rechtmässigen Ehefrau H. _____ und den gemeinsamen Kindern wieder aufnehmen. Bezüglich seines im Q. _____ lebenden Sohnes M. _____ gibt er in Wiederholung des be-

reits aktenkundigen Sachverhalts an, dass dieser aus einer früheren Beziehung stamme. Die Mutter sei gestorben und die Verwandten, bei denen er nun lebe, wollten ihn nicht mehr bei sich haben, weshalb es für ihn sehr wichtig wäre, bei seinem leiblichen Vater in der Schweiz leben zu können.

5.3.2. Vorgängig ist festzuhalten, dass die auf Beschwerdeebene geltend gemachten Familienverhältnisse in klarem Widerspruch zu den protokollierten Angaben des Beschwerdeführers im Rahmen seines Asylgesuchs stehen. So gab er D._____ als seine Frau an – Heirat nach Brauch am 30. Dezember 2003 – und erklärte, zuvor noch nie verheiratet gewesen zu sein (vgl. A 9/23, S. 8). In Übereinstimmung dazu gab auch D._____ zu Protokoll, seit dem 30. Dezember 2003 mit dem Beschwerdeführer verheiratet zu sein (vgl. A 3/8, S. 2). Seine beiden Kinder K._____ und I._____ seien aus der unehelichen Beziehung mit H._____ entstanden. Dabei erklärte der Beschwerdeführer explizit, nie mit der Mutter der Kinder – H._____ – verheiratet gewesen zu sein, und gab bezüglich des im Jahre 2004 geborenen Kindes zu Protokoll, er sei "halt fremdgegangen" (vgl. A 9/23, S. 8 und 9). Lediglich in Bezug auf seinen im Q._____ lebenden Sohn, der gemäss eigenen Angaben ein uneheliches Kind sei und bis zu deren Tod bei seiner Mutter und danach bei Verwandten im Q._____ gelebt habe, decken sich seine Angaben auf Beschwerdeebene mit jenen im Rahmen des Asylverfahrens.

6. Der Beschwerdeführer sowie D._____ bestätigten die Wahrheit der gemachten Aussagen unterschriftlich (vgl. A 2/9, S. 7, und A 3/8, S. 6). Der Beschwerdeführer hat sich somit bei seinen Aussagen behaften zu lassen. Die nun erstmals im Rahmen des Gesuchs um Familienzusammenführung gemachten Vorbringen, wonach er mit der Mutter seiner beiden Kinder I._____ und K._____ verheiratet sein will, sind als nachgeschoben und unglaubhaft zu werten. An dieser Beurteilung vermag auch das eingereichte Beweismittel (Beurkundung Eheschliessung) aufgrund der naheliegenden Möglichkeit, dass dieses aus blosser Gefälligkeit ausgestellt wurde, unabhängig von der Frage der Authentizität, nichts zu ändern. Zudem ist nicht feststellbar, ob es sich bei der darin erwähnten Person – gemäss Übersetzung ein P._____ – um den Beschwerdeführer handelt und ob ihm dieses Dokument zusteht, da er in seinem Asylverfahren keine Reise- oder Identitätspapiere im Sinne von Art. 1a Bstn. b und c der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) einreichte (vgl. A 2/9, S. 4, und A 9/23, S. 2). Laut seinen eigenen, im Rahmen des Asylverfahrens gemachten Aussagen, stammen die Kinder

aus einer unehelichen beziehungsweise ausserehelichen Beziehung, welche er vor und während seiner Verbindung zu seiner heutigen Lebenspartnerin, von welcher er sich nach seiner Einreise in die Schweiz getrennt haben will, unterhalten hat.

6.1.1. Nach diesen Ausführungen besteht kein Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer mit seinen Kindern I._____ und K._____ sowie deren Mutter H._____ jemals in einer familiären Gemeinschaft gelebt hat. Es besteht auch kein Grund zur Annahme, er sei der Mutter sowie den beiden Kindern auf eine andere Weise eng verbunden gewesen. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Feststellungen kann auch nicht geschlossen werden, er sei diesen Kindern und deren Mutter in einer gelebten Familiengemeinschaft verbunden gewesen und diese Verbindung sei alleine durch die Flucht abgerissen. Die „conditio sine qua non“ des Familienasyls – welche eine einheitliche Regelung respektive die Bewilligung der Einreise rechtfertigen würde – ist damit in Bezug auf die Kinder sowie H._____, der Mutter von I._____ und K._____, als nicht erfüllt zu erkennen.

6.1.2. Wie bereits erwähnt, ist für die Bewilligung der Einreise im Sinne von Art. 51 Abs. 4 AsylG zwingende Grundvoraussetzung, dass die Familie durch die Flucht getrennt worden ist. Aus den Akten geht hervor, dass sein unehelicher Sohn M._____ bei der Kindsmutter und später, nach deren Tod, bei Verwandten im Q._____ gelebt hat. Die vorinstanzliche Feststellung, dass der Beschwerdeführer nie mit seinem Sohn in einer Familiengemeinschaft gelebt hat, ist aufgrund der Akten zutreffend und bleibt vom Beschwerdeführer unbestritten. Das Argument, wonach es für seinen Sohn wichtig sei, bei seinem leiblichen Vater in der Schweiz leben zu können, vermag am Fehlen der zwingenden Voraussetzung der Trennung durch die Flucht nichts zu ändern. In Zusammenhang mit Gesuchen um Familiennachzug gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG kann das Wohl des Kindes allenfalls dann relevant sein, wenn die zwingende Grundvoraussetzung für einen Familiennachzug – das Vorliegen einer durch Flucht getrennten Familiengemeinschaft – erfüllt wäre, was aber vorliegend nicht der Fall ist. In diesem Sinne kann auch nicht entscheidend sein, dass sich das Kind in einem Drittstaat befindet. Im vorliegenden Verfahren bleibt festzuhalten, dass die Bestimmungen zum Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG weder zur Wiederaufnahme einer bereits in der Heimat abgebrochenen familiären Beziehung noch zur Aufnahme von neuen respektive von zuvor noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen herangezogen werden können (vgl. dazu auch Entscheidungen und Mittei-

lungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 11 E. 3b S. 89 und EMARK 2006 Nr. 8 E. 3.2 S. 94 f.). Das Institut des Familienasyls zielt nach der Konzeption des Gesetzes und ständiger Praxis alleine auf die Bewahrung bestehender Familiengemeinschaften ab, respektive auf deren Wiederherstellung, sollte es aufgrund der Fluchtumstände zu einer erzwungenen Trennung der Familie gekommen sein. Entgegen den diesbezüglichen Angaben in der Beschwerde sind den Akten keine Hinweise zu entnehmen, wonach sich sein Sohn nicht mehr bei seinen Verwandten aufhalten könnte, die sich offensichtlich seit dem Tod der Mutter bis dato stets um ihn kümmerten.

7.

Nach vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass das BFM zu Recht das Gesuch um Familienzusammenführung im Sinne von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG abgelehnt und den im Ausland befindlichen Kindern des Beschwerdeführers sowie H._____ die Einreise in die Schweiz verweigert hat. Die angefochtene Verfügung ist daher zu bestätigen und die Beschwerde abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist.

8.

8.1. Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Dabei verfügt eine Person dann nicht über die erforderlichen Mittel, wenn sie ohne Beeinträchtigung des notwendigen Lebensunterhaltes die Prozesskosten nicht zu bestreiten vermag. Eine Beschwerde gilt dann als aussichtslos, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. BGE 125 II 265 E. 4b S. 275).

Es ist von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Auch können die Begehren der Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist somit gutzuheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

8.2. Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt die Beschwerdeinstanz der Partei einen Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Ausschlaggebend für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG ist das Kriterium, ob die Beschwerde führende Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise

der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu BGE 122 I 49 E. 2c S. 51 ff.; BGE 20 Ia 43 E. 2a S. 44 ff.). In Verfahren, welche – wie das vorliegende – vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung anzusetzen (vgl. EMARK 2000 Nr. 6 sowie BGE 122 I 8 E. 2c S. 10). Im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren geht es im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts. Besondere Rechtskenntnisse sind daher zur wirksamen Beschwerdeführung im Regelfall nicht unbedingt erforderlich. Aus diesen Gründen wird die unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG praxisgemäss nur in den besonderen Fällen gewährt, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen ist.

Mit dem Entscheid in der Sache ist das Gesuch um Erlass des Kostenvorschusses gegenstandslos geworden.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf diese eingetreten wird.

2.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG wird gutgeheissen.

3.

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG wird abgewiesen.

4.

Dem Beschwerdeführer werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

5.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Thomas Wespi

Regula Frey

Versand: